

«wenn die Verwaltungstätigkeit, für welche die Kredite ergehen, in einem formellen Gesetz vorgesehen ist»²⁸. Grundsätzlich gilt also: Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.²⁹ Bei der Anwendung dieses Legalitätsprinzips im Bereich der Leistungsverwaltung³⁰ stösst man indessen häufig auf Grauzonen. Die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage sind oft unklar. Umstritten ist etwa, ob Kreditbeschlüsse, Programmartikel oder die allgemeinen Aufgaben der Regierung hinreichende Rechtsgrundlagen sein können oder nicht.

Ein Blick in die Nachbarstaaten Österreich und Schweiz zeigt, dass das Legalitätsprinzip im allgemeinen streng ausgelegt wird. «Die Gesetze haben die wesentlichen Voraussetzungen des behördlichen Handelns der Verwaltung in organisatorischer, verfahrensmässiger und inhaltlicher Hinsicht in einer Weise zu bestimmen, dass der Normadressat seine Rechtsposition bereits dem Gesetz entnehmen kann und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in der Lage sind, die Übereinstimmung der Verwaltungsakte mit dem Gesetz zu überprüfen.»³¹ Indessen ist zu beachten, dass eine exzessive Auslegung zu einer unerwünschten Normenflut führen würde.³² Die neuere österreichische Judikatur verwendet im Bereiche der Leistungsverwaltung deshalb ein differenziertes Legalitätsprinzip und lässt die Technik der «finalen Programmierung»³³ (Beschränkung des Gesetzes auf Zielvorgaben, Schrankensetzung und Verfahrensbindungen für das Staatshandeln) zu.

Grundsätzlich gilt im liechtensteinischen Finanzrecht jedoch zweifellos: keine Ausgabe ohne Gesetz.

– Gebundene und neue Ausgaben

In Art. 66 LV wird das (fakultative) *Finanzreferendum* geregelt: Jeder vom Landtag nicht als dringlich erklärte Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von 50 000 Franken oder eine jährliche Neuausgabe von 20 000 Franken verursacht, unterliegt der Volksabstimmung, «wenn der

²⁸ HANGARTNER, Staatsrecht I, 209.

²⁹ So die Formulierung in Art. 3 MFHG.

³⁰ Im Bereich der Eingriffsverwaltung ist die strenge Handhabung des Legalitätsprinzips unbestritten.

³¹ ADAMOVICH-FUNK, 241.

³² Vgl. ADAMOVICH-FUNK, 132.

³³ ADAMOVICH-FUNK, 241, 132.